



RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT  
DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Az.: 14.24.140

27356 ROTENBURG (WÜMME), 11.12.2017  
HOFFENGARTEN 2  
TELEFON: 04261 / 983-2220  
TELEFAX: 04261 / 983-88-2220

# BERICHT

über die

**Prüfung der Durchführung und Abwicklung**

**von Vergabeverfahren**

**in den Haushaltsjahren 2015-2016**

der



**Samtgemeinde Zeven**

## 1. Allgemeines

Gemäß § 155 Absatz 1 Nr. 5 NKomVG<sup>1</sup> obliegt die Prüfung grundsätzlich von allen Vergaben vor Auftragserteilung dem Rechnungsprüfungsamt (RPA). In Anwendung des § 155 Abs. 3 NKomVG<sup>1</sup> hat das RPA im Hinblick auf eine wirtschaftliche Prüfungsdurchführung das pflichtgemäße Ermessen mit der Einführung von Wertgrenzen zur Vorlagepflicht ausgeübt.

Diese wurden mit Rundschreiben des Landrates des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 04.12.2008 den Kommunen mitgeteilt. Danach sind Vergabeverfahren für Leistungen (VOL/A) und freiberufliche Leistungen ab einem Auftragswert von 20.000 € und für Bauleistungen (VOB/A) ab einem Auftragswert von 50.000 € dem RPA vor Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen.

Der öffentliche Auftraggeber ist gem. § 26 a GemHKVO<sup>2</sup> verpflichtet, vor Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen, wenn nicht die Natur der Geschäfte oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen hat auf Grundlage der VOB/A<sup>3</sup> und VOL/A<sup>4</sup> zu erfolgen. Des Weiteren ist das NTVergG<sup>5</sup> anzuwenden.

Die Prüfung der Durchführung und Abwicklung von Vergabeverfahren wird grundsätzlich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vorgenommen. Aufgrund der Tatsache, dass durch die Samtgemeinde Zeven bisher keine Jahresabschlüsse nach der Umstellung der Rechnungslegung auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (Doppik) zum 01.01.2012 vorgelegt wurden, wurde diese Prüfung von der Jahresabschlussprüfung abgekoppelt. Diese Maßnahme erfolgte vor dem Hintergrund der Vermeidung des Eintritts der Anspruchsverjährung für etwaige im Rahmen der technischen Prüfung festgestellte Rückforderungsansprüche.

<sup>1</sup> Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

<sup>2</sup> Niedersächsische Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung

<sup>3</sup> Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A

<sup>4</sup> Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen, Teil A

<sup>5</sup> Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (gültig ab 01.01.2014)

## 2. Art und Umfang der Prüfung

Im Rahmen der Jahresprüfung wurde geprüft, ob

- alle Aufträge, die gemäß der unter 1. Allgemeines aufgeführten Regelungen vorzulegenden Vergaben vor Auftragserteilung, beim RPA zur vergaberechtlichen Prüfung vorgelegt wurden,
- die Auftragserteilung von nicht zur Prüfung vor Auftragserteilung vorgelegter Vergaben (unterhalb und oberhalb der Vorlagepflicht) dem Vergaberecht entsprechend erfolgte,
- die beauftragten Baumaßnahmen bzw. Dienstleistungs- und Lieferverträge entsprechend den gesetzlichen Vorgaben abgewickelt wurden und
- die diesbezüglich erfolgten Beschlüsse der Gremien rechtmäßig gefasst wurden.

In die Stichprobe der Prüfung wurden folgende Maßnahmen einbezogen:

1. Beschaffung Rasenmäher-Traktor für Grundschulen Heeslingen und Elsdorf
2. Erneuerung Lüftungsanlage Rathausaal
3. Ausstattung Feuerwehren
  - 3.1 Beschaffung digitale Sirenen
  - 3.2 Ausstattungsgegenstände
4. diverse Beschaffungen und Dienstleistungen Kläranlage Zeven
  - 4.1 Lieferung von Branntkalk
  - 4.2 Beschaffung Analysetests
  - 4.3 Entsorgung von Abfällen
  - 4.4 Versicherungsleistungen
  - 4.5 Klärschlamm Entsorgung
  - 4.6 Thermische Klärschlamm Entsorgung
  - 4.7 Planungsleistungen Schmutzwasserentsorgung Rüspel
  - 4.8 Planungsleistungen Schmutzwasserentsorgung Frankenbostel
  - 4.9 Planungsleistungen Schmutzwasserentsorgung Wense
  - 4.10 Bauhauptarbeiten Schmutzwasserentsorgung Wense

Darüber hinaus erfolgte eine Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit auf Basis des § 155 II Nr. 2 NKomVG im Zusammenhang mit dem Anschluss des Ortes Wense an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage und die damit einhergehenden Verrechnungsansprüche mit der an das Land zu zahlenden Abwasserabgabe.

Die Prüfung erfolgte mit zeitlichen Unterbrechungen im April und Mai 2017 im Hause der Samtgemeinde. Die nachgereichten und ergänzenden Unterlagen sowie die eingereichten Stellungnahmen wurden bis Oktober geprüft und in die Berichterstellung einbezogen. Sämtliche Auskünfte wurden von den zuständigen Mitarbeitern erteilt. Die angeforderten Unterlagen wurden teilweise unvollständig zur Verfügung gestellt und erst auf Nachfrage ergänzt. Die Bearbeitung hat sich dadurch verzögert und der zeitliche Prüfungsaufwand erhöht. Entsprechend werden höhere Prüfungsgebühren für die Samtgemeinde entstehen.

### 3. Vergaberechtliche Prüfung

Nachfolgende Übersichten (Tabelle 3.1 bis 3.4) vermitteln einen Überblick über die Ergebnisse der Prüfung zu den unter Punkt „2. Art und Umfang der Prüfung“ aufgeführten Maßnahmen im Hinblick auf eine rechtmäßige Abwicklung der öffentlichen Aufträge einschließlich der durchgeführten Vergabeverfahren.

**Tabelle 3.1: Vergabeverfahren, die vor Auftragserteilung dem RPA vorgelegt wurden und dem öffentlichen Vergaberecht entsprachen:**

Maßnahme Nr.	Angebotssumme (€)	Vorlagepflicht? (vgl. 1.)	Vorlage erfolgt?	Auftragswert (€)	Vergabeverfahren rechtmäßig?	Direktbeauftragung?	Wirtschaftliche Haushaltsführung?
2	171.674,92	ja	ja	147.881,02	ja	nein	ja
4.10	2.013.172,94	ja	ja	1.788.069,86	ja	nein	ja
<b>Summe:</b>				<b><u>1.935.950,88</u></b>			

#### Prüfungsergebnis 1

Die Prüfung der Vergabeverfahren zu den Maßnahmen in der oben aufgeführten Übersicht führte zu keinen Beanstandungen.

**Tabelle 3.2: Vergabeverfahren, die vor Auftragserteilung dem RPA vorgelegt wurden und nicht dem öffentlichen Vergaberecht entsprachen:**

Maßnahme Nr.	Angebotssumme (€)	Vorlagepflicht? (vgl. 1.)	Vorlage erfolgt?	Auftragswert (€)	Vergabeverfahren rechtmäßig?	Direktbeauftragung?	Wirtschaftliche Haushaltsführung?
1	46.000,00	ja	ja	46.000,00	nein	nein	?
<b>Summe:</b>				<b><u>46.000,00</u></b>			

#### Prüfungsfeststellung 1

Im Rahmen der Prüfung des Vergabeverfahrens vor Auftragserteilung wurde festgestellt, dass die vorgelegten Angebote nicht den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses entsprachen bzw. nicht die erforderlichen Unterschriften enthielten. Es lagen somit keine wertbaren Angebote vor. Das RPA hat die Samtgemeinde entsprechend informiert.

Gemäß den vergaberechtlichen Regelungen hätte das Verfahren aufgrund dieser Feststellungen aufgehoben werden müssen und bei fortbestehender Vergabeabsicht, die Ausschreibung nach Abänderung des Leistungsverzeichnisses (die detaillierten Vorgaben ließen nicht den größtmöglichen Wettbewerb zu) wiederholt werden müssen.

Die Samtgemeinde hat zwar das Vergabeverfahren aufgehoben, allerdings wurde entgegen dem Hinweis des RPA keine erneute Ausschreibung durchgeführt. Stattdessen wurde eine „Direktvergabe“ an den günstigsten (preislich - ob auch wirtschaftlichster kann nicht abschließend beurteilt werden) Bieter aus dem aufgehobenen Verfahren vorgenommen.

Der Samtgemeinde kann für die o.g. Beauftragung keine wirtschaftliche Haushaltsführung gem. § 110 Absatz 2 NKomVG testiert werden.

**Tabelle 3.3: Vergabeverfahren, die nicht vor Auftragserteilung dem RPA vorgelegt wurden und dem öffentlichen Vergaberecht entsprachen:**

Maßnahme Nr.	Angebotssumme (€)	Vorlagepflicht? (vgl. 1.)	Vorlage erfolgt?	Auftragswert (€)	Vergabeverfahren rechtmäßig?	Direktbeauftragung?	Wirtschaftliche Haushaltsführung?
4.9	89.467,37	ja	nein	147.604,92	ja	ja	?
<b>Summe:</b>				<b><u>147.604,92</u></b>			

### Prüfungsergebnis 2

Die nachträgliche Prüfung des Vergabeverfahrens zu der Maßnahme in der oben aufgeführten Übersicht führte zu keinen Beanstandungen.

### Prüfungshinweis 1

Zum Zeitpunkt der Beauftragung der freiberuflichen Leistungen konnte nach damaliger Rechtsauffassung auf die Stellung der Leistungen in einem Wettbewerb unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen verzichtet werden. Diese Voraussetzungen waren bei dieser Beauftragung kumuliert erfüllt.

### Prüfungsfeststellung 2

Der Auftrag hätte aufgrund der Höhe des Auftragswertes gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG i. V. m. dem Rundschreiben des Landrates vom 12.12.2008 vor Auftragserteilung dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt werden müssen. Diese Vorlagepflicht wurde nicht beachtet, obwohl die Wertgrenzen der Vorlagepflicht der Verwaltung der Samtgemeinde bekannt sind. Der Samtgemeinde kann im Rahmen dieser Beauftragungen keine wirtschaftliche Haushaltsführung gem. § 110 Absatz 2 NKomVG testiert werden, da auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet wurde.

**Tabelle 3.4: Vergabeverfahren, die nicht vor Auftragserteilung dem RPA zur Prüfung vorgelegt wurden und nicht dem öffentlichen Vergaberecht entsprachen:**

Maßnahme Nr.	Angebotssumme (€)	Vorlagepflicht? (vgl. 1.)	Vorlage erfolgt?	Auftragswert (€)	Vergabeverfahren rechtmäßig?	Direktbeauftragung?	Wirtschaftliche Haushaltsführung?
4.1	n.b. <sup>1)</sup>	ja	nein	64.155,65 <sup>2)</sup>	nein	ja	nein
4.2	n.b. <sup>1)</sup>	ja	nein	48.249,73 <sup>2)</sup>	nein	ja	nein
4.3	n.b. <sup>1)</sup>	ja	nein	26.699,36 <sup>2)</sup>	nein	ja	nein
4.4	n.b. <sup>1)</sup>	ja	nein	23.692,86 <sup>2)</sup>	nein	ja	nein
4.7	n.b. <sup>1)</sup>	ja	nein	136.323,94 <sup>3)</sup>	nein	ja	nein
4.8	136.330,09	ja	nein	153.104,70	nein	ja	nein
4.5	45.517,50	ja	nein	71.766,92	nein	ja	?
3.1	22.699,25	ja	nein	21.402,15	nein	nein	ja
3.2	96.015,57 <sup>4)</sup>	ja	nein	n.b. <sup>1)</sup>	nein	nein	ja
4.6	57.024,80	ja	nein	60.980,15	nein	nein	ja
<b>Summe:</b>				<b><u>606.375,46</u></b>			

<sup>1)</sup> nicht bekannt; die Werte konnten anhand der vorgelegten Unterlagen nicht ermittelt werden

<sup>2)</sup> Jahressumme 2015

<sup>3)</sup> Die SR liegt noch nicht vor. Der Auftragswert beinhaltet nur die 1. und 2. AR.

<sup>4)</sup> Auftragssumme setzt sich zusammen: 23.754,19 € (Los 1); 35.544,47 € (Los 2); 36.716,91 € (Los 3)

### Prüfungsfeststellung 3

Im Rahmen der Jahresprüfung wurden die in der obigen Übersicht aufgeführten Vergabeverfahren, die nicht vor Auftragserteilung vorgelegt wurden, geprüft. Alle aufgeführten Maßnahmen bzw. Aufträge wurden ohne die Durchführung eines dem öffentlichen Vergaberecht entsprechenden Vergabefahrens erteilt. Mit Ausnahme der Maßnahmen Nummer 3.1, 3.2 und 4.6 wurden zudem alle aufgeführten Aufträge ohne die Stellung der zu erbringenden Leistungen in einem Wettbewerb, d. h. ohne die Einholung von Vergleichsangeboten, vergeben.

Alle diese Aufträge hätten aufgrund der Höhe des Auftragswertes gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG i. V. m. dem Rundschreiben des Landrates vom 12.12.2008 vor Auftragserteilung dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt werden müssen. Diese Vorlagepflicht wurde nicht beachtet, obwohl die Wertgrenzen der Vorlagepflicht der Verwaltung der Samtgemeinde bekannt sind. Durch den Verzicht auf eine ordnungsgemäße Durchführung von Vergabeverfahren, hätte keine Bestätigung über die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen durch das Rechnungsprüfungsamt erteilt werden können. Es ist zu konstatieren, dass die Verwaltung nicht rechtmäßig und damit nicht ordnungsgemäß gehandelt hat.

Die Vergabeverfahren zu Nummer 4.1 bis 4.5 sowie 4.7 bis 4.8 erfüllen nicht die Anforderung des § 26 a GemHKVO, der vor einer Auftragsvergabe grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung vorsieht, und verstoßen somit gegen das Haushalts- und Vergaberecht.

Der Samtgemeinde kann im Rahmen dieser Beauftragungen keine wirtschaftliche Haushaltsführung gem. § 110 Absatz 2 NKomVG testiert werden, da auf die Einholung von Vergleichsangeboten (mit Ausnahme der Maßnahme Nummer 3.1, 3.2 und 4.6) verzichtet wurde. Inwieweit und in welcher Höhe hierdurch ein wirtschaftlicher Schaden für die Samtgemeinde eingetreten ist, kann im Rahmen der Prüfung nicht quantifiziert werden. Aber die Wahrscheinlichkeit, dass durch den Verzicht auf die Stellung der erforderlichen Leistungen in einen Wettbewerb ein wirtschaftlicher Schaden eingetreten ist, wird als sehr wahrscheinlich erachtet.

#### Prüfungsfeststellung 4

Mit Aktenvermerk vom 30.06.2014 weist der zuständige Sachbearbeiter noch vor Auftragserteilung zu dem „Vergabeverfahren“ Nummer 4.8 darauf hin, dass die beabsichtigte Auftragserteilung dem Schreiben des RPA vom 30.06.2014<sup>6</sup> widerspricht und somit gegen das Haushalts- und Vergaberecht verstößt.

Dieser Aktenvermerk wurde dem Vorgesetzten zur Kenntnisnahme vorgelegt. Einer handschriftlichen Notiz kann zudem entnommen werden, dass darüber hinaus auch der Samtgemeindebürgermeister (SGB) diesen Vermerk zur Kenntnis erhalten hat.

An der nicht vergaberechtskonformen Auftragserteilung wurde jedoch trotz dieses Hinweises festgehalten und somit gegen geltendes Recht verstoßen.

#### Prüfungsfeststellung 5

Zu dem „Vergabeverfahren“ Nummer 4.9 wurde ebenfalls noch vor Auftragserteilung in einem Aktenvermerk vom 25.06.2013 durch den zuständigen Sachbearbeiter zusammenfassend festgestellt, dass es sich um ein inhaltlich nicht eindeutig definiertes Angebot handelt und die Konformität mit der HOAI als fragwürdig eingestuft wird. Aufgrund des nicht eindeutig definierten Umfangs der zu erbringenden Leistungen waren aus Sicht des Sachbearbeiters Auseinandersetzungen über geschuldete Leistungen während der Bearbeitung vorprogrammiert. Dieser Vermerk wurde dem Vorgesetzten vorgelegt. Das RPA schließt sich dieser Auffassung an. An der geplanten Auftragserteilung wurde trotz der vorgetragenen Bedenken, diese ohne einen vorgeschalteten Wettbewerb zu vergeben, festgehalten. Des Weiteren war aufgrund der unstrukturierten Angebotseinholung absehbar, dass durch den Auftragnehmer „Besondere Leistungen“ mit der Schlussrechnung geltend gemacht werden, die auf ihre Wirtschaftlichkeit hin nicht beurteilt werden können, da die erforderlichen Leistungen nicht in einen Wettbewerb gestellt wurden. Insgesamt wurden durch das Ingenieurbüro mit der Schlussrechnung 332 Stunden abgerechnet. In welcher Höhe hierdurch ein wirtschaftlicher Schaden für die Samtgemeinde eingetreten ist, kann im Rahmen der Prüfung nicht abschließend quantifiziert werden. Aber dass durch den Verzicht auf die Stellung der erforderlichen Leistungen in einen Wettbewerb ein wirtschaftlicher Schaden eingetreten ist, insbesondere in Verbindung mit den als in großen Teilen nicht nachvollziehbaren Stundenabrechnungen, wird als sehr wahrscheinlich erachtet. (siehe auch „Prüfungshinweis 2“)

<sup>6</sup> In dem Schreiben vom 30.06.2014 wurde nach entsprechenden Hinweisen des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat 16.1 Öffentliches Auftragswesen, klargestellt, dass Aufträge über freiberufliche Leistungen unterhalb des Schwellenwertes in Form einer freihändigen Vergabe unter Beteiligung von mindestens drei Bewerbern und nach vergaberechtlichen Grundsätzen zu vergeben sind.

#### 4. Prüfung der Bauabwicklung (VOB)

Der öffentliche Auftraggeber hat die Abwicklung von Baumaßnahmen auf Basis der VOB, Teil B und C und der zusätzlich vereinbarten Vertragsbedingungen durchzuführen. Im Rahmen der Jahresprüfung wurde geprüft, ob die Maßnahmen 2 und 4.10 entsprechend den o. a. Bedingungen abgewickelt wurden.

##### Prüfungsergebnis 3

Die Prüfung der Vertragsabwicklung zu der Maßnahme 4.10 führte zu keinen Beanstandungen.

##### Prüfungsfeststellung 6

Die Schlussrechnung zu Maßnahme 2 stimmte in zwei Positionen nicht mit dem Aufmaß überein. Hieraus resultiert eine Überzahlung in Höhe von 291,55 €. Der Betrag ist im Rahmen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 110 Absatz 2 NKomVG) zurückzufordern.

##### Anmerkung:

Die Überzahlung wurde am 10.08.2017 durch die SG zurückgefordert.

##### Prüfungsfeststellung 7

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2012 des Landkreises wurde u. a. das Amt für Wasserwirtschaft in die Prüfung einbezogen. Diese Prüfung erfolgte im November 2013. Dabei wurde festgestellt, dass lediglich zwei kreisangehörige Kommunen die Möglichkeit der Verrechnung von Investitionskosten im Abwasserbereich mit der Abwasserabgabe in Anspruch nehmen. Auf Basis der Auswertung von durch das RPA geprüften Vergaben erschienen jedoch weitere Kommunen im Kreisgebiet einen Anspruch auf Verrechnung der Abwasserabgabe geltend machen zu können. Das RPA informierte daher mit E-Mail vom 14.11.2013 alle Kommunen über die Möglichkeit und über die Voraussetzungen für eine solche Verrechnung. Des Weiteren wurde die Empfehlung ausgesprochen, alle zukünftigen und auch die bereits getätigten Investitionen im Abwasserbereich kritisch auf einen möglichen Verrechnungsanspruch zu prüfen und einen Antrag auf Verrechnung beim Landkreis (Amt für Wasserwirtschaft) zu stellen.

Im Rahmen der technischen Jahresprüfung 2014 der SG Zeven wurde daher geprüft, ob die Samtgemeinde Ansprüche geltend gemacht hat. Diese Prüfung fand im Januar 2016 statt. Nach Rücksprache mit dem Fachbereichsleiter wurde festgestellt, dass kein Antrag auf Verrechnung gestellt wurde. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes waren die Voraussetzungen bei dem Anschluss der Ortschaft Frankenbostel an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage jedoch erfüllt. Die Samtgemeinde Zeven hat dies unberücksichtigt gelassen. Die Rechtsauffassung des RPA wurde erneut schriftlich (per E-Mail vom 28.01.2016) übersendet. Die SG hat daraufhin mit Datum vom 27.04.2016 einen Antrag auf Verrechnung von Investitionen mit der Abwasserabgabe aus den Baumaßnahmen Frankenbostel und Wense gestellt. Mit Datum vom 18.04.2017 wurde der Antrag durch das Amt für Wasserwirtschaft mit einem Verrechnungsanspruch in Höhe von 270.547,38 € positiv beschieden.

Eine Prüfung seitens der SG Zeven, ob weitere Investitionen in der Vergangenheit im Abwasserbereich die Voraussetzungen für einen Verrechnungsanspruch erfüllen, ist nicht belegt. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes waren die Voraussetzungen für einen Verrechnungsanspruch bei dem Anschluss der Ortschaft Brüttendorf an die zentrale Abwasserbeseitigung ebenfalls erfüllt. Nach Rücksprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft des Landkreises hätte bei dieser Maßnahme ein Verrechnungsanspruch in ähnlicher Höhe wie in „Frankenbostel/ Wense“ bestanden. Die Prüfung hat jedoch ergeben, dass der



Verrechnungsanspruch aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Verjährung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Im Rahmen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ist die genaue Höhe des entstandenen finanziellen Schadens (ca. 270 T€) zu ermitteln und dieser bei der Eigenschadenversicherung anzumelden<sup>7</sup>.

## 5. Prüfung der Vertragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen (VOL)

Der öffentliche Auftraggeber hat die Abwicklung von Dienstleistungen und Lieferungen auf Basis der VOL Teil B durchzuführen. Des Weiteren sind die vereinbarten Vertragsbedingungen zu beachten. In die Prüfung der Vertragsabwicklung wurden die Maßnahmen 1, 3.1, 3.2, 4.5 und 4.6 einbezogen.

### Prüfungsergebnis 4

Die Prüfung der Vertragsabwicklung zu den o.g. Maßnahmen führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

## 6. Prüfung der Vertragsabwicklung von freiberuflichen Leistungen

Der öffentliche Auftraggeber hat die Abwicklung von freiberuflichen Leistungen auf Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) durchzuführen. Des Weiteren sind die vereinbarten Vertragsbedingungen zu beachten. In die Prüfung der Vertragsabwicklung wurden die Maßnahmen 4.8 und 4.9 einbezogen.

### Prüfungsfeststellung 8

Das beauftragte Ingenieurbüro hat mit der Schlussrechnung (SR) zur Maßnahme 4.8 für die Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger 6,5 Ingenieurstunden als zusätzlichen Aufwand geltend gemacht. Dies entspricht einem Honoraranteil von 464,10 €. Mit dem Ingenieurvertrag vom 19.08.2015 wurde dem Ingenieurbüro die Leistungsphase (LPH) 3 vollumfänglich beauftragt und mit der SR auch vergütet. Diese LPH enthält u. a. die Grundleistung „Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten“. Diese Grundleistung wurde über die SR mit 551,29 € vergütet. Die Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger wurde somit doppelt abgerechnet und bezahlt.

Im Rahmen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ist die Überzahlung in Höhe von 551,29 € vom Auftragnehmer zurückzufordern. Sollte die Rückforderung nicht mehr durchsetzbar sein, sollte eine Meldung des Betrages bei der Eigenschadenversicherung der Samtgemeinde erfolgen.

Das beauftragte Ingenieurbüro hat mit der Schlussrechnung insgesamt 44 Stundenlohnarbeiten (20,5 Ingenieurstunden, 23,5 Zeichnerstunden) in Höhe von 2.582,30 € im Zusammenhang mit den Gestattungsanträgen für die K 132 in Rechnung gestellt, da die Genehmigungsplanung (LPH 4) nicht beauftragt war. Die SG Zeven hat auf Nachfrage zur Plausibilität der Stundenansätze mitgeteilt, dass bei Beauftragung der LPH 4 (Genehmigungsplanung) ein Honorar in Höhe von 5.512 € angefallen wäre. Aus Sicht der SG bestand daher kein Grund die Anzahl der Stunden und die nicht wirtschaftliche Betriebsführung des Ingenieurbüros in Frage zu stellen. Eine vollumfängliche Beauftragung dieser LPH wäre für die Genehmigung jedoch nicht erforderlich gewesen. Lediglich die Grundleistung Buchstabe a) wäre in Teilen für den Gestattungsantrag erforderlich gewesen. Bei Beauftragung der „Gestattungsanträge“ über die Genehmigungsplanung gemäß HOAI wäre es somit lediglich zu einer Vergütung in Höhe von ca. 1.700 € gekommen. Eine ord-

<sup>7</sup> Nach Auskunft der Samtgemeinde vom 11.12.2017 ist eine Anmeldung zur Eigenschadenversicherung in der Zwischenzeit erfolgt.

nungsgemäße Rechnungsprüfung im Zusammenhang mit der Zeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnung durch die SG hätte somit im Ergebnis bereits vor der Bezahlung der Schlussrechnung im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung der Stundenansätze die auffällig hohe Abrechnung aufzeigen müssen. Der Schlussrechnung kann zudem entnommen werden, dass am 28.05. und 29.05.15 für die Erstellung der Detailpläne für den Gestattungsantrag K132 insgesamt 15 Zeichnerstunden (714 €) angefallen sind. Die mit dem Gestattungsantrag eingereichten Pläne weisen jedoch andere Bearbeitungs- und Erstellungstage auf. Das Ingenieurbüro hat auf Nachfrage zu diesen Unstimmigkeiten mitgeteilt, dass die Pläne tatsächlich überarbeitet und umstrukturiert werden mussten, allerdings eine Anpassung der Legende bezüglich des Aufstellungsdatums versäumt wurde. Ein Abgleich der „Ursrungspläne“ mit den eingereichten Plänen hat ergeben, dass keine Änderungen ersichtlich sind. Die abgerechneten Stunden für die Erstellung von Plänen für die Gestattungsanträge K132 sind somit nicht nachvollziehbar, da diese Pläne bereits über die LPH 3 vergütet wurden.

### Prüfungsfeststellung 9

Die Überprüfung der SR zu der Maßnahme 4.9 hat ergeben, dass mit der SR die LPH 9 abgerechnet wurde. Diese Leistungsphase enthält die Objektbetreuung während der Gewährleistungszeit und war zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung (05.09.2015) noch nicht vollständig erbracht. Es wurden somit Leistungen in Höhe von 4.836,70 € vor Leistungserbringung zur Auszahlung gebracht. Diese Vorgehensweise entspricht nicht dem Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

### Prüfungshinweis 2

Mit der SR zu Maßnahme 4.9 wurden durch das Ingenieurbüro 332 Stundenlohnarbeiten in Höhe von ca. 17 T € brutto abgerechnet. Auf den Stundenlohnnachweisen wurde bereits durch den zuständigen Sachbearbeiter der SG dokumentiert, dass der angegebene Zeitaufwand nur bedingt prüfbar ist. Es wird daher für zukünftige Verfahren empfohlen, eine Vereinbarung in den Vertrag aufzunehmen, dass erbrachte Stundenlohnarbeiten detailliert zu dokumentieren und mindestens wöchentlich zur Abzeichnung durch den Auftragnehmer vorzulegen sind.

## 7. Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien

Dem Samtgemeindeausschuss obliegt gemäß Punkt 6.2.1 in Verbindung mit Punkt 6.2.2 der Ausschreibungs- und Vergabeordnung (AVO) die Entscheidungsbefugnis über die Auftragserteilung über Lieferung und Leistungen (VOL) ab einem Wert von 20.000 € und bei Verträgen über freiberuflichen Leistungen ab 15.000 €. Folgende Übersicht vermittelt einen Überblick in Bezug auf die Einhaltung der AVO bei den in die Prüfung aufgenommenen Aufträgen:

Maßnahme Nr.	Angebots-summe (€)	Entscheidungs-befugnis SGA?	Vorlage erfolgt?	Beschluss vorbehaltl. der Zustimmung RPA?	Zu-stimmung RPA lag vor?	Beauftragung ohne wirksamen SGA-Beschluss?	rechtm. Auftrags-erteilung?
1	46.000,00	ja	ja	ja	↔ nein	ja	nein
3.1	22.699,25	ja	nein	kein Beschluss gefasst	nein	ja	nein
4.5	45.517,50	ja	nein	kein Beschluss gefasst	nein	ja	nein
4.7	130.000,00 <sup>1)</sup>	ja	nein	kein Beschluss gefasst	nein	ja	nein
4.8	LPH 1-2 24.268,54	ja	ja	nein	nein	nein	nein
	LPH 3-9 112.061,55	ja	nein	kein Beschluss gefasst	nein	ja	nein
4.9	89.467,37	ja	nein	kein Beschluss gefasst	nein	ja	nein

<sup>1)</sup> Schätzung durch RPA; bisher wurden über die 1. und 2. Abschlagsrechnung 136.323,94 € abgerechnet

### Prüfungsfeststellung 10

In der Sitzung des Samtgemeindeausschusses (SGA) am 02.06.2015 wurde die Auftragsvergabe zu Nummer 1 vorbehaltlich der Zustimmung des RPA beschlossen. Mit Datum vom 05.04.2015 wurde die Samtgemeinde durch das RPA nach erfolgter Prüfung informiert, dass keine wertbaren Angebote vorliegen (siehe auch Prüfungsfeststellung 1). Zeitgleich wurde auf die vergaberechtliche Notwendigkeit einer Neuausschreibung hingewiesen. Ohne die Zustimmung des RPA lag kein wirksamer Beschluss des Ausschusses vor. Die Auftragserteilung am 15.06.2015 durch den Verwaltungsmitarbeiter war somit rechtswidrig.

### Prüfungsfeststellung 11

Für die Auftragserteilungen zu den Nummern 3.1, 4.5, 4.7 und 4.9 lag die Entscheidungsbefugnis gem. obiger Regelung aufgrund der Auftragswerte beim Samtgemeindeausschuss.

Die Auftragserteilungen durch die verantwortlichen Verwaltungsmitarbeiter waren rechtswidrig, da diese ohne die notwendige Beteiligung des Samtgemeindeausschusses erfolgten.

### Prüfungsfeststellung 12

Der SGA hat die Auftragserteilung zu Nummer 4.8 für die Vergabe der Leistungsphasen 1 bis 2 in seiner Sitzung am 08.07.2014 einstimmig beschlossen (Auftragswert 24.268,54 €). Weder der Beschlussvorlage noch dem Protokoll kann entnommen werden, dass der SGA durch die Verwaltung informiert wurde, dass hier ein Beschluss gefasst werden soll, der gegen geltendes Recht verstößt (vergleiche hierzu Prüfungsfeststellung 4).

Der Beschluss verstößt somit gegen das Vergabe- sowie Haushaltsrecht, so dass folglich ein rechtswidriger Beschluss gefasst wurde. Gemäß § 88 Absatz 1 Satz 1 NKomVG hätte der Hauptverwaltungsbeamte der Kommunalaufsicht unverzüglich über den Sachverhalt berichten müssen. Dieser Pflicht ist der SG-Bürgermeister nicht nachgekommen.

Mit der Unterzeichnung der Ingenieurverträge (Ingenieurbauwerk und TGA) vom 16.04.15 (SG Zeven) bzw. 19.08.15 (Ingenieurbüro) wurden schließlich auch noch die Leistungsphasen 3 sowie 5 bis 9 vergeben. Der Auftragswert lag bei ca. 112 T€. Durch den Beschluss des SGA vom 08.07.2014 war die Verwaltung jedoch lediglich zur Beauftragung der Leistungsphasen 1-2 autorisiert. Der zusätzliche Auftrag hätte gem. Punkt 6.2.1 Buch-

stabe c i. V. m. Punkt 6.2.2 der Ausschreibungs- und Vergabeordnung (AVO) aufgrund der Auftragshöhe dem SGA ebenfalls zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen. Die Auftragserteilung erfolgte jedoch ohne vorherigen Beschluss rechtswidrig durch den zuständigen Verwaltungsmitarbeiter.

Prüferin/Prüfer: Frau Pape, Herr Meyer

Rotenburg, den 11.12.2017



(Wolf Linne)